

(1) Die Werkgleise sind mit verschließbaren Schutzeinrichtungen zu versehen. Der Verschluß muß durch eine Schutzweiche mit Weichenhandschloß oder durch eine verschließbare Gleissperre vorgenommen werden.

(2) Jede zu den Werkgleisen führende Weiche muß mit einer verschließbaren Schutzeinrichtung versehen sein.

(3) Die Zuführungsweiche vom Bahnhof zu einem Reichsbahnausbesserungswerk oder zu einer Fahrzeugausbesserungsstelle muß mit einer Verchlußeinrichtung versehen sein.

(4) Die Schlüssel der Sicherungseinrichtungen hat der Ortsaufsichtführende der Fahrzeugausbesserungsstelle oder sein Vertreter aufzubewahren. Das Öffnen und Schließen der Schutzeinrichtungen darf nur durch den Ortsaufsichtführenden oder seinen Vertreter erfolgen.

(5) Die Sperrvorrichtungen dürfen erst entfernt und die Gleise erst befahren werden, wenn der Ortsaufsichtführende oder sein Vertreter persönlich festgestellt haben, daß sich Beschäftigte nicht in gefahrdrohender Nähe der Fahrzeuge befinden.

§ 18

(1) Für das Zuführen oder Abholen der Fahrzeuge ist von den zuständigen Stellen ein Bedienungsplan aufzustellen. Sonderbedienungen sind von Fall zu Fall besonders zu regeln.

(2) Werkgleise, die an stationären Azetylenenerzeugungsanlagen, Sauerstoffwerken und ähnlichen Einrichtungen unmittelbar vorbeiführen, dürfen nicht von Dampflokomotiven und Dampfkranen befahren werden.

§ 19

Bahnhofsgleise

Alle Gleise, die nur vorübergehend der Fahrzeugreparatur dienen, also nicht zur Fahrzeugausbesserungsstelle gehören, sind Bahnhofsgleise.

(1) Fahrzeuge sind, wenn die betriebliche Anlage es zuläßt, auf einem Gleis abzustellen, das mit einer Schutzweiche und einer Verschlußeinrichtung versehen ist.

(2) Sind solche Anlagen nicht vorhanden, so ist die Arbeitsstelle durch Aussteilen der Schutzhaltescheibe (nach Signalbuch Sh 2) und durch Auslegen von Radvorlegern zu sichern.

(3) Beim Fehlen der Schutzhaltescheiben und der Radvorleger sind ein oder, wenn erforderlich, mehrere Sicherungsposten auszustellen.

(4) Werden auf Bahnhofsgleisen an abgestellten Fahrzeugen Arbeiten ausgeführt, so sind die beteiligten Stellwerke vom Ortsaufsichtführenden der Ausbesserungsstelle zu benachrichtigen.

(5) Die Stellwerksbeschäftigten sind verpflichtet, nach § 21 (1 b) der Fahrdienstvorschrift zu handeln.

(6) Die Beschäftigten haben der Aufforderung des Ortsaufsichtführenden, ein Arbeitsgleis zu räumen, unverzüglich nachzukommen.

§ 20

Sonderfälle

(1) Werden Fahrzeuge auf einem Gleis ausgebessert, das von beiden Seiten befahren werden kann, so sind auf beiden Seiten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Arbeiten an Triebfahrzeugen und Wagen, die in geschlossenen Zügen befördert werden, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Fahrdienstleiter, der Rangiermeister und die Beschäftigten des Zugdienstes verständigt sind.

(3) Der Ortsaufsichtführende der Fahrzeugausbesserungsstelle ist verpflichtet, die beteiligten Bahnhofsbeschäftigten über Beginn und Ende der Arbeiten zu verständigen.

(4) Der Ortsaufsichtführende darf Gleise nicht eigenmächtig ohne Zustimmung der Aufsichtführenden des Bahnhofs besetzen.

§ 21

Betriebsanlagen in Kraftwagenbetriebswerken

(1) In den Einstell- und Arbeitsräumen ist durch gut sichtbare Warnungstafeln und entsprechende Arbeitsschutzbilder auf die Gefahr der Vergiftung und des Erstickens durch Auspuffgase hinzuweisen.

(2) In größeren Anlagen für Kraftfahrzeuge müssen geeignete Atemschutzgeräte (Kreislaufgeräte) vorhanden sein.

(3) Das Schlafen in Einstellräumen und eingestellten Kraftfahrzeugen sowie in Räumen, die mit dem Einstellraum für Kraftfahrzeuge unmittelbar verbunden sind, ist verboten.

(4) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 362 — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — (GBl. 1953 S. 289).

§ 22

Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Lastzüge sind mit Vorrichtungen, z. B. selbsttätige Kupplung, Schutzschild u. dgl. auszustatten, die ein unfallsicheres Kuppeln des Anhängers mit dem Kraftfahrzeug ermöglichen.

(2) Reifen müssen verkehrssicher sein und ausreichenden Gleitschutz haben.

(3) Motoren sind gegen Kurbelrückschlag zu sichern.

(4) Die vorderen Windschutzscheiben, Zwischen- und Rückwandscheiben müssen aus Sicherheitsglas bestehen.

(5) Sämtliche Straßen- und Schienenkraftfahrzeuge sind mit Feuerlöschern auszurüsten.

(6) In jedem Kraftfahrzeug ist ein Verbandkasten mitzuführen.

(7) Bei Schnee und Eis sind im Fahrzeug Schneeketten, Keile, Schaufeln und Sand mitzuführen. Bei Frostgefahr ist dem Kühlwasser ein Frostschutzmittel zuzusetzen.

Bedienung der Kraftfahrzeuge

§ 23

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind einschließlich ihrer Ladung vor jeder Fahrt auf Verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu untersuchen. Mängel, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, sind zu beseitigen. Kraftwagen dürfen nur bis zu ihrer zulässigen Tragfähigkeit beladen werden.